

# Kundmachung

## Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl vom 24.05.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 1 Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

### §1

#### Hundesteuer

Die Marktgemeinde Kundl erhebt eine Hundesteuer.

### §2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,- Euro. Für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund desselben Halters beträgt die Hundesteuer 96,- Euro pro Jahr und Hund.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 24,- Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### §3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

### §4

#### Verschreibung

Die Verschreibung von  $\frac{1}{4}$  der Hundesteuer erfolgt quartalsweise zu den Terminen 15.01./ 15.04./ 15.07./ 15.10. jeden Jahres.

### §5

#### Gebührensschuldner

Der Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### §6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.06.2018

Abzunehmen am: 28.06.2018

#### Änderung Gebühren:

- Hundesteuer mit Beschluss vom 14.12.2023 – in Kraft ab 01.01.2024